

DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

16. Dezember 2010

AMTSBLATT

Nummer 5 Seite 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 11	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über ein Probestudium für beruflich Qualifizierte an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 12	Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 12	Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden (Hochschulzugangsprüfungssatzung)
Seite 15	Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 21	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 23	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über ein Probestudium für beruflich Qualifizierte an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 11. November 2010

Auf Grund von § 31 c Abs. 4 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. S. 335, BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über ein Probestudium für beruflich Qualifizierte an der Hochschule Amberg-Weiden vom 17. September 2009 (Amtsblatt Nr. 3 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die bestandene Hochschulzugangsprüfung gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 31 a QualV ersetzt das Probestudium von mindestens zwei Semestern“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über ein Probestudium für beruflich Qualifizierte an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 11. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

¹Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO gilt § 4 Abs. 1 und 2 RaPO entsprechend. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten setzt für die Anerkennung einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ³Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. ⁴Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

2. § 8 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

¹Modul- oder Modulteilprüfungen können in Bachelor- und Masterstudiengängen im gesamten Studienverlauf grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

²Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfungen ist im gesamten Studienverlauf in Bachelor- und Masterstudiengängen nur insgesamt einmal möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.

Satzung über die Hochschulzugangsprüfung
für qualifizierte Berufstätige an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Amberg-Weiden
(Hochschulzugangsprüfungssatzung)

vom 11. November 2010

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 b Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

Die Studieneignung qualifizierter Berufstätiger gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualV für das angestrebte Studium wird durch eine erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung festgestellt.

§ 2

Bewerbungsform und -frist

¹Die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung ist jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. ³Die Bewerber müssen vorher ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. ⁴Die Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist schriftlich vom 01. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit bei der Hochschule Amberg-Weiden einzureichen. ⁵Die dreijährige qualifizierte Berufstätigkeit muss dabei bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein.

§ 3

Prüfungsorgane

(1) Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

(2) ¹Die Hochschulleitung legt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder für die Prüfungskommission fest. ²Mit der Durchführung der Hochschulzugangsprüfung können auch nichthochschulangehörige Prüfer und Prüferinnen mit Hochschulabschluss beauftragt werden.

§ 4

Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung, Prüfungsverfahren

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen in den Fächern:

- Mathematik
- Physik und
- Deutsch

(2) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Mathematik aus 180 Minuten, in Physik aus 60 Minuten und einer mündlichen Prüfung in Deutsch aus 20 Minuten

(3) ¹In Mathematik, Physik und Deutsch wird die Gesamtnote aus der in dem Vorbereitungskurs erzielten Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag

(4) ¹Die differenzierte Bewertung der einzelnen Module erfolgt anhand folgender Notenskala:

- | | |
|---|----------------|
| 1 | = sehr gut |
| 2 | = gut |
| 3 | = befriedigend |
| 4 | = ausreichend |
| 5 | = mangelhaft |
| 6 | = ungenügend |

²Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten aller drei Fächer einfach gewichtet. ³Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁴Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(5) Über die bestandene Hochschulzugangsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage I ausgestellt.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerber, die Schwerpunkte der Prüfungsthemen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Entscheidung über das Prüfungsgesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung wird den Bewerbern mit der Aushändigung des Zeugnisses bekannt gegeben.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeiten, Anrechnung anderer Hochschulzugangsprüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal zu einem weiteren Anmeldetermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. ³Bei der Feststellung der Anzahl von abgelegten Zugangsprüfungen werden Hochschulzugangsprüfungen an anderen Hochschulen mitgezählt.
- (2) Ein wirksamer Rücktritt von der Hochschulzugangsprüfung liegt vor, wenn der Bewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung wird anerkannt, sofern es sich um einen gleich benannten oder verwandten Studiengang handelt.

§ 8

Prüfungsrechtliche Grundsätze

Die Regelungen aus §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 Rahmenprüfungsordnung gelten für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung entsprechend.

§ 9

Zulassung zum Studium

¹Die bestandene Hochschulzugangsprüfung begründet keine Zulassung. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen hängt eine Zulassung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.

.....
Bezeichnung der Hochschule

**Zeugnis
der Hochschulzugangsprüfung**

Herr/Frau.....

geboren am.....in.....

hat die Hochschulzugangsprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

.....=.....

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Mathematik

Physik

Deutsch

Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften, fachgebunden zu studieren.

.....
Ort

.....
Datum

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Management und Europäische Sprachen
an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 23. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Management und europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 04. November 2004 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.01.2006, S.1) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Management und Europäische Sprachen" wird in „Sprachen, Management und Technologie“ umbenannt.
2. die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Praxissemester
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Sprachen, Management und Technologie als fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Kooperation insbesondere mit Ländern Mittel-/Osteuropas und Asiens dienen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Sprache Mittel-/Osteuropas oder Asiens, in Landeskunde und auf fachlichen Gebieten. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Aspekte der Persönlichkeitsbildung und durch Managementmethoden.
- (3) Es ist vorgesehen, mindestens ein Semester (Studien- oder Praxissemester oder Bachelorarbeit) im Land der gewählten mittel- oder osteuropäischen Sprache zu verbringen. Durch diese Auslandsaufenthalte sollen die Studierenden gemäß dem Leitbild der Hochschule weltoffen und aktiv auf andere Kulturen zugehen können. Wir bauen somit Brücken, gerade zu unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarn
- (4) Ergänzend werden für ausländische Studierende Vorbereitungs- und Vertiefungskurse in Deutsch angeboten.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (6) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Allgemeine BWL“ und „Betriebsorganisation“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Lehrziele
 - b) Lehrinhalte
 - c) Leistungspunkte (credit points)
 - d) Voraussetzungen für die Zulassung
 - e) Dauer
 - f) Häufigkeit des Angebots
 - g) Studien- und Prüfungsleistungen
 - h) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - i) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6

Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von mindestens 45 Leistungs-punkten des ersten Studienabschnittes.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7

Praxissemester

Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§8

Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten beiden Fachsemestern die im §6 Abs. 1 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens im ersten Monat des zweiten Semesters nach dem Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.

§11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 5).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen
Technik/IT	T1	Konstruktion	4	6	1	SU, Ü	schrP, 30 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T2	Elektrotechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T3	Werkstofftechnik	4	5	2	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T4	Fertigungstechnologien	4	5	2	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studien- abschnitt	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studien- leistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
	T5	Statistik und quantitative Methoden	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T6	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Betriebswirtschaft	W1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W2	Deutsches und internationales Recht	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W3	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W4	Internationales Controlling und Kostenrechnung	2	2	1	SU, Ü	Teil 1: schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
			4	5	2	SU, Ü	Teil 2: schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
	W5	Absatz- und Beschaffungsmarketing	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W6	Vertriebsmanag. und internationale Markterschließung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W7	Organisation und Prozessmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W8	Personalführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W9	Unternehmensführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Integrationsfächer	I1	Betriebsorganisation	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I2	Logistik	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I3	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I4	Technologie- und Innovationsmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I5	Interkulturelle Kommunikation	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I6	Wirtschaftsgeographie und Makroökonomie	6	7	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I7	Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Spra- chen	S1	English I	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen
S2	English II	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S3	English III	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S4	English IV	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S5	English V	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S6	Wahlsprache Stufe I	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S7	Wahlsprache Stufe II	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S8	Wahlsprache Stufe III	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S9	Wahlsprache Stufe IV	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S10	Wahlsprache Stufe V	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
S11	Wahlsprache Stufe VI	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
PS	Praxissemester	–	30	3	–	–	s. MH	–	s. MH
BA	Bachelorarbeit	–	10	3	–	–	s. MH	3	s. MH

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen
 Pr Praktikum
 schrP Schriftliche Prüfung
 MH Modulhand

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen. § 1 Nr. 1 tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 19.11.2010.

Amberg, 23.11.2010
 Prof. Dr. Erich Bauer
 Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Europäische Sprachen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.11.2010

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 11. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 08. Oktober 2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Amberg-Weiden 3/2006 S. 46) zuletzt geändert durch Satzung vom 05. März 2008 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.
2. Im § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden“, Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen, Absatz 4 wird zu Absatz 5, Absatz 5 zu Absatz 6 und im Satz 1 das Wort „Datenverarbeitung“ durch die Worte „Datenverarbeitung und Programmierung“ ersetzt.
3. Im § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen“ durch die Worte „Die zuständige Fakultät“ und im Satz 2 das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt, im Absatz 3 wird Buchstabe „c“ ersatzlos gestrichen und Buchstabe „d“ wird zu Buchstabe „c“.
4. § 8 erhält folgende Fassung: „Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten beiden Fachsemestern die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erfüllt sind“.
5. Im § 9 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
6. Im § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf zwei Monate nicht überschreiten“.
7. Im § 11 Absatz 1 wird im Klammerzusatz „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen
Naturwissenschaft/Technik	T1	Mathematik	10	10	1	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T2	Statistik und Operations Research	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T3	Physik	6	7	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T4	Technische Mechanik	8	10	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T5	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T6	Angewandte Elektronik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T7	Strömungsmechanik und Thermodynamik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T8	Werkstofftechnik	6	7	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T9	Verfahrens- und Umwelttechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T10	Energietechnik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T11	Grundlagen der Konstruktion	4	5	1	SU, Ü	schrP, 30 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T12	Entwicklung und Konstruktion	4	6	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T13	Fertigungstechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T14	Kunststoffverarbeitung	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Betriebswirtschaft	W1	Betriebswirtschaftslehre	6	6	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen
W3	Kostenrechnung und Controlling	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W4	Marketing	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W5	Volkswirtschaftslehre	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W6	Personalführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W7	Vertriebsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W8	Unternehmensplanung und Organisation, Betriebsorganisation	2	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
		4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
W9	Wirtschaftsprivatrecht	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	SWS	LP	Studienabschnitt	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen
I1	Datenverarbeitung und Programmierung	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I2	Informationssysteme	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I3	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I4	Fabrikplanung und Arbeitswissenschaft	2	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
		4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
I5	Logistik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I6	English	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I7	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I8	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I9	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
BA	Bachelor-Arbeit	–	10	3	–	–	s. MH	3	s. MH
PS	Praxissemester	–	20	3	–	–	s. MH	–	s. MH

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen
 Pr Praktikum
 schrP Schriftliche Prüfung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010
 Prof. Dr. Erich Bauer
 Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens-
und Technologiemanagement
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 11. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden vom 15. Oktober 2008 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2008 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die Worte „nicht konsekutiver“ durch das Wort „konsekutiver“ ersetzt.
2. Im § 4 erhält der Abs. 3 folgende Fassung: „Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden“.
3. Im § 4 erhält der Abs. 4 folgende Fassung: „Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht“.
4. Im § 6 erhält der Abs. 2 folgende Fassung: „Das Angebot für das Wahlmodul kann variieren. Ein Anspruch auf spezielle Angebote und Wahlmöglichkeiten besteht nicht“.
5. Im § 7 werden im Satz 2 die Worte „bei den Vertiefungs- und Wahlmodulen“ durch die Worte „beim Wahlmodul“ ersetzt.
6. Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch folgende Anlage 1 ersetzt.

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
Technologie-kompetenz	T1	Internationales Entwicklungs- und Innovationsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
betriebswirtschaft-liche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W3	Unternehmensführung und Wandel	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W4	Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
inter-disziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
interkulturelle Kompetenzen	K1	Internationale und interkulturelle Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K2	Interkulturelle Kompetenz: Wissenschaftliche Grundlagen und Praxis	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K3	Wahlmodul: Kulturräume und kulturelle Differenzen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K4	Cultural and social aspects of English	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	MA	Masterarbeit		17			3	s. MH	

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden SU Seminaristischer Unterricht Kl schriftliche Klausur
LP Leistungspunkte Ü Übungen LN Leistungsnachweis
MH Modulhandbuch

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 03.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2010.

Amberg, 11.11.2010
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2010.